

<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p>
<p>Aufgrund der §§ 3, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und der §§ 1, 2, 5, 13-14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 25.09.2013 (geändert am 30.04.2014) folgende Satzung beschlossen (veröffentlicht am 17.10.2013 und am 15.05.2014 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 21/2013 und 10/2014):</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und der §§ 1, 2, 5, 13-14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am [Datum einfügen] folgende Satzung beschlossen:</p>

§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
<p>Die Lutherstadt Wittenberg führt nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich öffentliche Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst als öffentlich-rechtliche Aufgabe nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung und nach dieser Satzung durch. Als Gegenleistung für den besonderen Vorteil, der den in der Straßenreinigungssatzung bezeichneten Anliegern dadurch zu Gute kommt, dass die öffentlichen Straßen in ihrer gesamten Länge in einem sauberen Zustand gehalten werden, werden diese nach den Bestimmungen dieser Satzung zu den Kosten der öffentlichen Straßenreinigung herangezogen.</p>	<p>Die Lutherstadt Wittenberg führt nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich öffentliche Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst als öffentlich-rechtliche Aufgabe nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung und nach dieser Satzung durch. Als Gegenleistung für den besonderen Vorteil, der den in der Straßenreinigungssatzung bezeichneten Anliegern dadurch zu Gute kommt, dass die öffentlichen Straßen in ihrer gesamten Länge in einem sauberen Zustand gehalten werden, werden diese nach den Bestimmungen dieser Satzung zu den Kosten der öffentlichen Straßenreinigung herangezogen.</p>
§ 2 Gebührenpflicht	§ 2 Gebührenpflicht
<p>(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung gemäß der derzeit geltenden Straßenreinigungssatzung benutzungspflichtig ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung gemäß der derzeit geltenden Straßenreinigungssatzung benutzungspflichtig ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte.</p>

<p>(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.</p>	<p>(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.</p>
<p>(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Straßenreinigungsgebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.</p>	<p>(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Straßenreinigungsgebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.</p>
<p>(4) Für durch Feiertage oder höhere Gewalt ausgefallene Reinigungstage besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt, falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 1 Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderen örtlichen Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung ist der Kalendermonat. Angefangene Monate zählen als volle Monate, sofern die Einstellung oder die Einschränkung der Reinigungsleistung vor dem 15. des Monats begonnen bzw. nach dem 15. des Monats beendet wurde.</p>	<p>(4) Für durch Feiertage oder höhere Gewalt ausgefallene Reinigungstage besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt, falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 1 Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderen örtlichen Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung ist der Kalendermonat. Angefangene Monate zählen als volle Monate, sofern die Einstellung oder die Einschränkung der Reinigungsleistung vor dem 15. des Monats begonnen bzw. nach dem 15. des Monats beendet wurde.</p>

§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe	§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe
(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.	(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.
<p>(2) Die Stadt trägt 34 v. H. der Kosten der Straßenreinigung. Darin enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnlichen, dem Verkehr dienenden Anlagen; – die Kosten für die Straßenreinigung vor öffentlichen Parkplätzen; – die Kosten für die anteilige Reinigung an Eckgrundstücken und durchgehenden Grundstücken, welche auf Grundlage des § 3 Abs. 5 a Nr. 2 durch den Anlieger nicht zu tragen sind; – der Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung. 	<p>(2) Die Stadt trägt 23 v. H. der Kosten der Straßenreinigung. Darin enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnlichen, dem Verkehr dienenden Anlagen; – die Kosten für die Straßenreinigung vor öffentlichen Parkplätzen; – der Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung.
<p>(3) Weiterhin trägt die Stadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG-LSA in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung; – die Kosten des Winterdienstes auf Fahrbahnen, Radwegen und an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) 	<p>(3) Weiterhin trägt die Stadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG-LSA in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung; – die Kosten des Winterdienstes auf Fahrbahnen, Radwegen und an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

<p>(4) Die Kostenermittlung erfolgt für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren über Mittelwertbildung.</p>	<p>(4) Die Kostenermittlung erfolgt für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren über Mittelwertbildung.</p>
<p>(5) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind: a) die Straßenfrontlänge als gemeinsame Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.</p> <p>Die Straßenfrontlängen werden wie folgt errechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Grundstücken, die nur an eine öffentliche Straße angrenzen, ist die Länge der Grundstücksgrenze an dieser öffentlichen Straße maßgebend. 2. Bei Eckgrundstücken und durchgehenden Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen mit Straßenreinigung durch die Stadt angrenzen, wird bei der Berechnung die längste Frontlänge voll berücksichtigt, alle weiteren zur Hälfte. 3. Sind die Frontlängen gleich, wird voll berücksichtigt die Frontlänge der Grundstücksseite, die der postalischen Anschrift entspricht bzw. soweit dies nicht möglich ist, die Frontlänge an der öffentlichen Straße mit dem geringeren Gebührensatz. 4. Bei der Berechnung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter abgerundet und von mehr als 50 cm aufgerundet. <p>b) die Reinigungsklasse lt. Straßenreinigungssatzung.</p>	<p>(5) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind: a) die Straßenfrontlänge als gemeinsame Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.</p> <p>Die Straßenfrontlängen werden wie folgt errechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Grundstücken ist die Länge der Grundstücksgrenze an der öffentlichen Straße maßgebend. 2. Bei der Berechnung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter abgerundet und von mehr als 50 cm aufgerundet. <p>b) die Reinigungsklasse lt. Straßenreinigungssatzung.</p>

(6) Im Einzelfall können abweichend vom Buchgrundstücksbegriff mehrere Grundstücke als wirtschaftliche Einheit veranlagt werden, wenn die Gebührengerechtigkeit dies fordert.			(6) Im Einzelfall können abweichend vom Buchgrundstücksbegriff mehrere Grundstücke als wirtschaftliche Einheit veranlagt werden, wenn die Gebührengerechtigkeit dies fordert.		
(7) Die Reinigungsgebühren betragen je Meter Straßenfront für öffentliche Straßen die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) enthalten sind:			(7) Die Reinigungsgebühren betragen je Meter Straßenfront für öffentliche Straßen die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) enthalten sind:		
<u>Reinigungsklasse 1</u> (Bundes- und Landesstraßen, ohne Ortsteile Boßdorf, Kropstädt und Nudersdorf)			<u>Reinigungsklasse 1</u> Bundes- und Landesstraßen, ohne Ortsteile Boßdorf, Kropstädt und Nudersdorf		
Gebührensatz 1 oder	1,33 Euro/m im Jahr	<u>nur</u> Fahrbahnreinigung	Gebührensatz 1 oder	1,48 Euro/m im Jahr	<u>nur</u> Fahrbahnreinigung
Gebührensatz 2 oder	1,67 Euro/m im Jahr	Radwegreinigung <u>und</u> Fahrbahnreinigung	Gebührensatz 2 oder	1,89 Euro/m im Jahr	Radwegreinigung <u>und</u> Fahrbahnreinigung
Gebührensatz 3	0,34 Euro/m im Jahr	<u>nur</u> Radwegreinigung	Gebührensatz 3	0,40 Euro/m im Jahr	<u>nur</u> Radwegreinigung
<u>Reinigungsklasse 2</u> (öffentliche Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit hohem Verkehrsaufkommen)			<u>Reinigungsklasse 2</u> öffentliche Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit hohem Verkehrsaufkommen		
Gebührensatz 1 oder	1,33 Euro/m im Jahr	<u>nur</u> Fahrbahnreinigung	Gebührensatz 1 oder	1,48 Euro/m im Jahr	<u>nur</u> Fahrbahnreinigung
Gebührensatz 2 oder	1,67 Euro/m im Jahr	Radwegreinigung <u>und</u> Fahrbahnreinigung	Gebührensatz 2 oder	1,89 Euro/m im Jahr	Radwegreinigung <u>und</u> Fahrbahnreinigung

Gebührensatz 3	0,34 Euro/m im Jahr	<u>nur</u> Radweg- reinigung	Gebührensatz 3	0,40 Euro/m im Jahr	<u>nur</u> Radweg- reinigung
<u>Reinigungs-klasse 3</u> (öffentliche Straßen im Altstadttring)			<u>Reinigungs-klasse 3</u> öffentliche Straßen im Altstadttring		
Gebührensatz 1 oder	1,33 Euro/m im Jahr	<u>nur</u> Fahrbahn- reinigung	Gebührensatz 1 oder	1,48 Euro/m im Jahr	<u>nur</u> Fahrbahn- reinigung
Gebührensatz 2 oder	1,67 Euro/m im Jahr	Radwegreinigung <u>und</u> Fahrbahn- reinigung	Gebührensatz 2 oder	1,89 Euro/m im Jahr	Radwegreinigung <u>und</u> Fahrbahn- reinigung
Gebührensatz 3	0,34 Euro/m im Jahr	<u>nur</u> Radweg- reinigung	Gebührensatz 3	0,40 Euro/m im Jahr	<u>nur</u> Radweg- reinigung
<u>Reinigungs-klasse 4</u> (gesamte öffentliche Verkehrsfläche der Fußgängerzonen sowie die verkehrsberuhigten Bereiche um den Arsenalplatz einschließlich Bürgermeisterstraße)			<u>Reinigungs-klasse 4</u> gesamte öffentliche Verkehrsfläche der Fußgängerzonen sowie die verkehrsberuhigten Bereiche um den Arsenalplatz (Juristenstraße, Klosterstraße und Scharrenstraße) einschließlich Bürgermeisterstraße		
Gebührensatz 4	17,32 Euro/m im Jahr - Gesamtleistung (Straßenreinigung für die gesamte Verkehrsfläche und Winterdienst im Bereich der baulich ausgewiesenen Plattenbänder, Mosaikbänder und noch baulich vorhandenen Gehwegen)		Gebührensatz 4	16,86 Euro/m im Jahr - Gesamtleistung (Straßenreinigung für die gesamte Verkehrsfläche und Winterdienst im Bereich der baulich ausgewiesenen Plattenbänder, Mosaikbänder und noch baulich vorhandenen Gehwegen)	

§ 4 Hinterliegergrundstücke	§ 4 Hinterliegergrundstücke
<p>(1) Bei Grundstücken, die nicht direkt an den von der Stadt zu reinigenden öffentlichen Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden öffentlichen Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßenseite oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.</p>	<p>(1) Bei Grundstücken, die nicht direkt an den von der Stadt zu reinigenden öffentlichen Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden öffentlichen Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßenseite oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.</p>
<p>(2) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden öffentlichen Straße zugewandt ist sowie die zu dieser öffentlichen Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.</p>	<p>(2) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden öffentlichen Straße zugewandt ist sowie die zu dieser öffentlichen Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.</p>
§ 5 Erhebungsverfahren und Fälligkeit	§ 5 Erhebungsverfahren und Fälligkeit
<p>(1) Die Straßenreinigungsgebühren werden in Jahresbeträgen mit Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p>	<p>(1) Die Straßenreinigungsgebühren werden in Jahresbeträgen mit Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p>

<p>(2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge wie folgt fällig:</p> <p>a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt</p> <p>b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von den zuvor genannten Regelungen am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.</p>	<p>(2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge wie folgt fällig:</p> <p>a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt</p> <p>b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von den zuvor genannten Regelungen am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.</p>
<p>(3) Bei Festsetzungen im laufenden Jahr wird die Gebühr für die bereits vergangenen Fälligkeiten einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>(3) Bei Festsetzungen im laufenden Jahr wird die Gebühr für die bereits vergangenen Fälligkeiten einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>
<p>(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingetrieben.</p>	<p>(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingetrieben.</p>

<p align="center">§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten</p>	<p align="center">§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen, schriftlichen oder fernmündlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist, soweit er eine Änderung des Straßenreinigungsgebührenpflichtigen zur Folge hat, vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen, schriftlichen oder fernmündlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist, soweit er eine Änderung des Straßenreinigungsgebührenpflichtigen zur Folge hat, vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p>
<p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwider handelt.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwider handelt.</p>
<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>
<p align="center">§ 7 Billigkeitsmaßnahmen</p>	<p align="center">§ 7 Billigkeitsmaßnahmen</p>
<p>Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>	<p>Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>

§ 8 In-Kraft-Treten	§ 8 In-Kraft-Treten
(1) Diese Satzung tritt mit den Gebührensätzen 1 bis 3 (§ 3 Abs. 7) rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Der Gebührensatz 4 (§ 3 Abs. 7) tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.09.2013 (1. Änderungssatzung vom 30.04.2014), veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 12/2010 und 10/2014 am 18.06.2010 und am 15.05.2014, außer Kraft.
(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 26.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 12/2010 am 18.06.2010, außer Kraft.	